

## Schlusswort.

Dr. Fahrländer erbringt in seiner Replik neuerdings den Beweis, dass er die Begriffe der landwirtschaftlichen Betriebslehre nicht versteht oder nicht verstehen will. Er polemisiert gegen die „agrarprivatwirtschaftliche“ Terminologie in vollständig unmotivierter und unangebrachter Weise und behauptet, Prof. Laur habe Begriffe in der landwirtschaftlichen Betriebslehre eingeführt, die er als volkswirtschaftlich anerkannte Bezeichnungen ändern aufzwingen wolle. Richtig ist, dass infolge des besondern Aufbaues der landwirtschaftlichen Produktion längst vor Prof. Laur durch berühmte Forscher auf dem Gebiete der Landwirtschaftslehre terminologische Grundbegriffe aufgestellt wurden, die für die Sonderstellung des landwirtschaftlichen Betriebes *notwendig* waren und die denn auch heute noch angewendet werden. Das grosse Verdienst von Prof. Laur besteht darin, dass er diese Bezeichnungen gesammelt, gesichtet und den heutigen Verhältnissen angepasst hat.

Was speziell den *Reinertrag* anbetrifft, so möchten wir Dr. Fahrländer wiederholen, was wir ihm seinerzeit *mündlich* erklärt haben, *nämlich*, dass *unser Reinertrag nicht identisch ist mit dem Reinertrag eines Geschäftsbetriebes im Sinne des von Dr. Fahrländer zitierten Bundesbeschlusses betreffend die eidgenössische Kriegsgewinnsteuer*. Unser Reinertrag stellt die Verzinsung des in der Landwirtschaft arbeitenden Kapitals dar, d. h. den Zins des eigenen Vermögens (Vermögensrente) und des fremden Kapitals (Schuldzinsen). Art. 7, Ziffer 1, des obenerwähnten Bundesbeschlusses bestimmt, dass als Reinertrag der Geschäftsertrag nach Abzug der Gewinnungskosten, „*sowie nach Abzug von fünf vom Hundert des in dem Geschäft oder Gewerbe arbeitenden eigenen Kapitals und der geschäftsmässig begründeten Abschreibungen*“ zu verstehen sei. Wir müssten daher von *unserm* Reinertrag einmal die Schuldzinsen und sodann 5 % des eigenen im Betriebe arbeitenden Kapitals abziehen, um den Reinertrag im Sinne des Bundesbeschlusses zu erhalten. Wir wollen nachstehend die verschiedenen Zahlen, wie sie sich aus den Rentabilitätshebungen ergeben, einander gegenüberstellen:

Jahre	Im Sinne der Rentabilitätshebungen		Reinertrag im Sinne des Bundesbeschlusses
	Reinertrag je ha Fr.	Ersparnis je ha Fr.	je ha Fr.
1914	200. 43	100. 19	— 66. 41 (negativ)
1915	340. 41	217. 30	60. 37
1916	446. 49	295. 34	158. 82
1917	621. 09	442. 60	304. 10
1918	929. 91	697. 50	587. 70
Mittel	507. 66	350. 60	208. 90

Der Reinertrag im Sinne des Bundesbeschlusses betreffend die Kriegsgewinnsteuer ist nicht nur viel kleiner als der Reinertrag nach dem Begriffe der landwirtschaftlichen Betriebslehre, sondern er erreicht auch die Ersparnis bei weitem nicht. Während die Ersparnis in diesen 5 Jahren rund 2,6 Milliarden Franken ausmacht, würde der Reinertrag nach Bundesbeschluss nur rund 1,55 Milliarden Franken betragen, während Dr. Fahrländer immer noch auf seinen 3,7 Milliarden beharrt.

Soviel in bezug auf die praktische Anwendung der Begriffe, insbesondere des Reinertrages. Nun handelt es sich aber gar nicht um das. Wir möchten denn doch über den Werdegang der ganzen Polemik folgendes endgültig feststellen:

Prof. Laur macht eine Schätzung über die **Ersparnis** in der Landwirtschaft; also nicht über den Reinertrag. Dr. Fahrländer findet die geschätzte Summe als *Ersparnis*, nicht als Reinertrag, zu nieder und stellt eine andere Berechnung auf. Der Unterzeichnete weist Dr. Fahrländer nach, dass er (Fahrländer) infolge Begriffsverwechslung zwischen Reinertrag und Ersparnis im Sinne der Rentabilitätshebungen des schweizerischen Bauernsekretariates zu falschen Schlüssen gekommen sei. Nun beruft sich Dr. Fahrländer auf den Bundesbeschluss betreffend die Kriegsgewinnsteuer, wo vom *Reinertrag* die Rede ist. Benutzen wir aber diesen Reinertrag zu einer Schätzung, so erhält man nur 1,55 Milliarden Franken, statt 3,7 Milliarden, wie Dr. Fahrländer behauptet. Also: Ersparnis ist nicht Reinertrag, und wenn von der *Ersparnis* die Rede ist, so meint man nicht den *Reinertrag*, weder den der Rentabilitätshebungen noch den des Bundesbeschlusses betreffend die Kriegsgewinnsteuer.

Fritz Zaugg.